

Informationsblatt

Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

Grundsätzlich sind Straßen und Verkehrsflächen für den Verkehr vorgesehen. Für die Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (z.B. für Veranstaltungen) ist eine Genehmigung erforderlich.

Genehmigungen sind, beispielhaft aufgezählt, für folgende Veranstaltungen möglich:

- Straßenfeste
- Märkte
- Feuerwehrfeste
- Informationsveranstaltungen

Bewilligungsvoraussetzungen gem. § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F:

- Die Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist nicht wesentlich und
- eine allfällige Lärmentwicklung geht nicht über das gewöhnliche Maß hinaus.

Gebühren/Abgaben

Gebühren:

- Eingabegebühr: € 14,30
- Beilage pro Bogen € 3,90, höchstens € 21,80
- Gebühr für eine Niederschrift: € 14,30

Kommissionsgebühren (wenn straßenpolizeiliche Verhandlung erforderlich):

- pro angefangener halber Stunde für jedes Organ: € 16,40

Verwaltungsabgaben:

- pro Tag: € 17,60
- pro angefangenem Monat: € 53,10 höchstens jedoch € 141,50

Erforderliche Unterlagen:

Dem Ansuchen ist ein Plan beizulegen, aus dem der Veranstaltungsort hervorgeht. Weiters ist ein Veranstaltungskonzept beizulegen, in welchem die Veranstaltung genau beschrieben wird.

Das Konzept soll folgende Angaben enthalten:

- Programmablauf
- Aufbauten von Zelten, Bühnen ua.
- Parkkonzept
- Ordner und Securitydienste
- die zu beantragenden straßenpolizeilichen Maßnahmen

Zuständigkeit:

Veranstaltung auf **Gemeindestraßen**: die jeweilige **Gemeinde**

Veranstaltung auf Landesstraßen

- die **innerhalb eines Bezirkes** durchgeführt wird: die jeweilige **Bezirksverwaltungsbehörde**
- Veranstaltung, die sich über **mehrere Bezirke erstreckt**:
Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 8 – Ref. Verkehrsrecht
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057/600/2310,
E-Mail: post.a8-verkehr@bgld.gv.at

Es wird ersucht, das Ansuchen mindestens 10 Wochen vor der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde einzubringen.